

Beschluss-Nr. Stadtrat	Stadtratssitzung vom	Titel der Satzung und ihrer Änderungen	Ausfertigung der Satzung	Veröffentlichung im Amtsblatt	In Kraft seit
101-2013	04.09.2013	Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragssatzung)	05.09.2013	Nr. 9 vom 27.09.2013	01.08.2013
63-2015	15.07.2015	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung)vom 05.09.2013	16.07.2015	Nr. 8 vom 28.08.2015	29.08.2015

Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragssatzung) vom 05.09.2013 inkl. 1. Änderungssatzung vom 16.07.2015

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 12/2014 vom 26.06.2014 S. 288) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 15.07.2015 die nachfolgende 1. Änderungssatzung vom 16.07.2015 zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen i. S. § 4 KiFöG LSA der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 2 Kostenbeiträge

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie Tagespflegestellen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Raguhn-Jeßnitz haben.
- (2) Werden auswärtige Kinder in Tageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz betreut, erhebt deren Wohnsitzgemeinde die Kostenbeiträge.

- (3) Mehrere Schuldner der Kostenbeiträge haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

- (1) Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle aufgenommen wird (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Vertragsverhältnis beendet wird (Abmeldung oder seinem Ausschluss).
- (2) Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge nach § 7 Abs. 4 und 5 entsteht mit dem 1. Tag der Woche, in dem das Kind die Ferienbetreuung nutzt (Beginn des Vertragsverhältnisses zur Betreuung während der Ferienzeit) und endet mit Ablauf der Woche, in dem das Vertragsverhältnis zur Betreuung während der Ferienzeit beendet wird (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6

Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Der Betreuungszeitraum ist in ganzen Stunden auszuweisen, wobei der Zeitraum jeweils zur vollen und halben Stunde beginnt und endet.
Davon abweichend endet der Frühhort mit dem Schulbeginn, der Hort am Nachmittag beginnt mit dem Schulschluss der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (4) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung an den Schließzeiten und Schließtagen, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Der Kostenbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (5) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

- (6) In den Schulferien wird für die Betreuung der Kinder im Hortbereich ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Kind und Woche erhoben, sofern die für die Schulzeit vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten wird.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Familie, die Auswirkungen auf die Berechnung der Kostenbeiträge haben, unverzüglich der Stadt Raguhn-Jeßnitz anzuzeigen.

§ 7

Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- (1) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind die Regelungen des KiFöG LSA.
- (2) Der Kostenbeitrag darf, gemäß § 13 (4) KiFöG ab dem 01.01.2014 für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, eine Gesamthöhe von 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (3) Die Sozialverträglichkeit i. S. d. § 90 SGB VIII wird durch die Begrenzung des Kostenbeitrages auf maximal 250,00 € gewährleistet. Werden Kinder einer Familie bei Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen der Stadt Raguhn-Jeßnitz betreut und überschreitet die Gesamtsumme der zu entrichtenden Kostenbeiträge die maximale Höhe von 250,00 €, reduziert die Stadt Raguhn-Jeßnitz, auf Antrag der Personensorgeberechtigten, den von ihr zu erhebenden Kostenbeitrag um den die 250,00 € überschreitenden Teil.
- (4) Entsprechend § 13 (2) KiFöG LSA werden folgende monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für eine tägliche Betreuungszeit pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegt:

Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit bis zu...	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Kind unter 3 Jahre (Kinderkrippe)	5 Std.	105,00 €
	6 Std.	115,00 €
	7 Std.	135,00 €
	8 Std.	155,00 €
	9 Std.	165,00 €
	10 Std.	175,00 €
Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit bis zu...	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	5 Std.	75,00 €
	6 Std.	80,00 €
	7 Std.	86,00 €
	8 Std.	92,00 €
	9 Std.	98,00 €
	10 Std.	103,00 €

Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit bis zu...	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Schulkind (Hort)	2 Std.	30,00 €
	3 Std.	50,00 €
	4 Std.	55,00 €
	5 Std.	60,00 €
	Ganztags (=6 Std. inkl. Ferienbetreuung)	75,00 €

- (5) Für die Inanspruchnahme des Hortes während der Ferienzeiten (maximal 10 Stunden pro Tag, entspr. 50 Stunden pro Woche) über die im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Stunden pro Tag werden folgende zusätzliche Kostenbeiträge pro Woche erhoben:

Betreuungsart	Tägliche zusätzliche Betreuungszeit über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit während der Schulzeit hinaus - bis zu...	wöchentlicher zusätzlicher Kostenbeitrag
Schulkind (Ferienhort)	1 Std.	3,00 €
	2 Std.	6,00 €
	3 Std.	8,00 €
	4 Std.	11,00 €
	5 Std.	14,00 €
	6 Std.	17,00 €
	7 Std.	20,00 €
	8 Std.	23,00 €
	9 Std.	26,00 €
	10 Std.	29,00 €

- (6) Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Hortbetreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, wird ein wöchentlicher Sockelbeitrag in Höhe von **10,00 €** erhoben. Hinzu treten die zusätzlichen Kostenbeiträge in Abhängigkeit zur täglich benötigten Betreuungszeit gem. Abs. 4. Eine Betreuung unter 5 Stunden am Tag ist nicht möglich.
- (7) Sofern die Möglichkeit des Zukaufs der 11. Betreuungsstunde pro Tag, d. h. 55 Betreuungsstunden pro Woche, genutzt wird, entstehen zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Kostenbeiträgen für die Personensorgeberechtigten weitere monatliche Kostenbeiträge wie folgt:

Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit bis zu 11 Std. (1 Stunde täglich über dem Rechtsanspruch gem. KiFöG LSA hinaus)
Kind unter 3 Jahre (Kinderkrippe)	monatlicher <u>zusätzlicher</u> Kostenbeitrag für die 11. Betreuungsstunde: 75,00 €
Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	monatlicher <u>zusätzlicher</u> Kostenbeitrag für die 11. Betreuungsstunde: 44,00 €
Schulkind	monatlicher <u>zusätzlicher</u> Kostenbeitrag für die 11. Betreuungsstunde: 29,00 €

- (6) Für einen Übergangszeitraum vom 01.08.2013 bis 30.09.2013 werden gegenüber den Schuldnern der Kostenbeiträge nur die Kostenbeiträge erhoben, die im Vergleich zu den bis 31.07.2013 für die jeweiligen Ortschaften geltenden Beiträgen am günstigsten sind. Diese Kostenbeiträge gestalten sich wie folgt für die Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Ortschaften:

A) Ortschaft Jeßnitz (Anhalt)

Kinderkrippe / Kindertagesstätte in Jeßnitz (Anhalt)

Benutzungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Tägliche Betreuungszeit	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 11 h
monatliche Gebühr pro Kind	95,00 €	110,00 €	130,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €	210,00 €

Kindertagesstätte in Jeßnitz (Anhalt)

Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Tägliche Betreuungszeit	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 11 h
monatliche Gebühr pro Kind	70,00 €	82,50 €	95,00 €	110,00 €	125,00 €	140,00 €	155,00 €

Hort in Jeßnitz (Anhalt)

Benutzungsgebühr für Kinder ab Schuleintritt

1.) während der Schulzeit

Tägliche Betreuungszeit	Vormittagshort 6.00 bis 7.30 Uhr	Nachmittagshort 12.55 bis 17.00 Uhr	Früh- und Nachmittagshort
monatliche Gebühr pro Kind	15,00 €	50,00 €	60,00 €

2.) in der Ferienzeit

monatliche Grundgebühr pro Kind (inkl. einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich):	60,00 €
jede weitere Stunde (6 bis 10 Stunden pro Tag):	1,70 €

B) Ortschaft Raguhn

Kinderkrippe in Raguhn

Monatlicher Kostenbeitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Tägliche Betreuungszeit	bis 5 h	bis 8 h	bis 11 h
1 Kind im Haushalt lebend	69,54 €	111,28 €	153,00 €
2 Kinder im Haushalt lebend	58,18 €	93,09 €	128,00 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend	48,63 €	77,82 €	107,00 €

Kindertagesstätte in Raguhn

Monatlicher Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Tägliche Betreuungszeit	bis 5 h	bis 8 h	bis 11 h
1 Kind im Haushalt lebend	51,36 €	82,18 €	113,00 €
2 Kinder im Haushalt lebend	44,09 €	70,58 €	97,00 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend	39,54 €	63,28 €	87,00 €

Hort in Raguhn

Monatlicher Kostenbeitrag für Kinder ab Schuleintritt

1.) während der Schulzeit

Tägliche Betreuungszeit	Vormittagshort	Nachmittagshort	Früh- und Nachmittagshort
1 Kind im Haushalt lebend	11,00 €	38,00 €	48,00 €
2 Kinder im Haushalt lebend	10,00 €	29,00 €	38,00 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend	8,00 €	20,00 €	28,00 €

2.) in der Ferienzeit

Mehrkosten in der Ferienzeit pro Woche

Tägliche Betreuungszeit	6 h bis 8 h	9 h bis 11 h
1 Kind im Haushalt lebend	6,00 €	15,00 €
2 Kinder im Haushalt lebend	4,50 €	12,00 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend	3,00 €	9,00 €

C.) Ortschaft Schierau

Kinderkrippe in Schierau

Monatlicher Kostenbeitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Tägliche Betreuungszeit	bis 5 h	bis 8 h	bis 10 h
1 Kind im Haushalt lebend	86,50 €	138,40 €	173,00 €
2 Kinder im Haushalt lebend	78,50 €	125,60 €	157,00 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend	63,50 €	101,60 €	127,00 €

Kindertagesstätte in Schierau

Monatlicher Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Tägliche Betreuungszeit	bis 5 h	bis 8 h	bis 10 h
1 Kind im Haushalt lebend	76,00 €	121,60 €	152,00 €
2 Kinder im Haushalt lebend	68,50 €	109,60 €	137,00 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend	60,50 €	96,80 €	121,00 €

Zukauf von Stunden in Kinderkrippe und Kindertagesstätte in Schierau

	Kinderkrippe Monatlicher Kostenbei- trag	Kindergarten Monatlicher Kosten- beitrag
1 Kind im Haushalt lebend / 1 Stunde täglich	17,30 €	15,20 €
2 Kinder im Haushalt lebend / 1 Stunde täglich	15,70 €	13,70 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend / 1 Stunde täglich	12,70 €	12,10 €

D.) Ortschaft Tornau vor der Heide

Kindertagesstätte in Tornau vor der Heide

Monatlicher Kostenbeitrag für Kinder bis zum Schuleintritt

Tägliche Betreuungszeit	bis 5 h	über 5 h
1 Kind im Haushalt lebend	70,00 €	107,00 €
2 Kinder im Haushalt lebend	64,00 €	92,00 €
3 und mehr Kinder im Haushalt lebend	59,00 €	81,00 €

§ 9

Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Kostenbeiträge einen Bescheid oder eine Änderung des Betreuungsvertrages an die Personensorgeberechtigten, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Werden aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 3 b KiFöG LSA Kinder der Stadt Raguhn-Jeßnitz in auswärtigen Kindertageseinrichtungen betreut, erhebt die Stadt Raguhn-Jeßnitz gemäß dieser Satzung Kostenbeiträge. Bei Zahlungsrückständen von zwei Monaten teilt die Stadt dem Träger der betreuenden Einrichtung dies mit. Ab dem Folgemonat trägt die Stadt keine Kosten mehr für die Betreuung in der Einrichtung.
- (3) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Die Beitragsänderung wird erst wirksam ab dem Monat, in dem der Nachweis vorliegt. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Kostenbeiträge in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (4) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig und wird bei bekannt werden der für die Kostenbeitragshöhe maßgeblichen Umstände ersichtlich, dass es zu einer Kostenbeitragssteigerung für die Personensorgeberechtigten gekommen wäre, wird rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Beitrag erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder des Betreuungsumfanges innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Monat der jeweils höhere Kostenbeitrag zu erheben.
- (6) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für eine zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird je angefangener Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von **25,00 EUR** erhoben.

§ 10 Sonstige Kostenbeiträge

- (1) Zusätzlich zu den Kostenbeiträgen für die Betreuung der Kinder kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz sonstige Kosten, wie z.B. für weitere Verpflegung (z.B. Vesper, Getränkegeld) des Kindes und Fahrten erheben.
- (2) Die Höhe der Beträge wird durch die Leitung der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten festgelegt.

§ 11 Übernahme der Kostenbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Rückstand von zwei Monatsbeiträgen ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz zur fristlosen Kündigung der Betreuungsverträge berechtigt.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (3) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass rückständiger Kostenbeiträge entscheidet das zuständige Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rahmen der bestehenden Dienst-anweisung bzw. der Stadtrat gemäß den Regelungen der geltenden Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Jeßnitz (Anhalt) vom 19.05.2008
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn, Kindertagesstätte „Sonnenzauber“ Raguhn und der Außenstelle Altjeßnitz; Hort in der Grundsschule „Am Markt“ Raguhn vom 14.05.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.10.2003

- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schierau, Kindertagesstätte „Kinderland am Seegarten“ vom 13.06.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.09.2003
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tornau v. d. H., Kindertagesstätte „Bummi“ Tornau v. d. H. vom 13.06.2003, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.10.2003

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 16.07.2015

Der Bürgermeister

Gez. Berger
Berger

-Siegel-